

**Polizeiverordnung
zum Schutz vor Belästigung der Allgemeinheit, Lärmbelästigung, umweltschädlichem Verhalten, Rattenbekämpfung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)
der Stadt Heidenheim an der Brenz**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) wird mit Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Heidenheim vom 16.12.2025 verordnet:

Präambel

Diese Polizeiverordnung gilt ergänzend zu den Vorschriften des Landes- und Bundesrechts. Soweit keine höherrangigen oder spezielleren Regelungen entgegenstehen, sind ihre Vorschriften vorrangig im örtlichen Vollzug anzuwenden.

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Meter. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und Treppen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Hierzu zählen insbesondere:
 - allgemein zugängliche Spielplätze,
 - Bolz- und Sportplätze,
 - Kneippanlagen,
 - Grillplätze,

- Parkanlagen.

Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen, für die Öffentlichkeit bestimmte Veranstaltungen im Freien, bei Stadtfesten und Stadtteilfesten,
 2. für amtliche Durchsagen.
- (3) Straßenmusik:
 1. Straßenmusikanten dürfen maximal 45 Minuten an einem Platz verweilen. Nach Ablauf dieser Zeit ist ein Platzwechsel vorzunehmen. Musizieren ist nur zu folgenden Zeiten gestattet: Montag bis Samstag von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
 2. Eine elektroakustische Verstärkung von gespielten Instrumenten, lautstarke Instrumente wie Trommeln, Trompeten, Tonbänder, Tonträger, Tonverstärker und Gesang dürfen auf öffentlichen Verkehrsf lächen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
 3. In der Fußgängerzone der Innenstadt darf ausschließlich an folgenden Stellen musiziert werden:
Fußgängerzone Karlstraße 3,
Fußgängerzone Eugen-Jaekle-Platz,
Fußgängerzone Hauptstraße 22, Hauptstraße 34,
Hauptstraße 49, Hintere Gasse, Grabenstraße, Am Wedelgraben und vor dem Rathaus.

§ 3 Schutz der Nachtruhe

- (1) Zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr ist vermeidbarer Lärm zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für lautes Rufen, Musizieren, Grölen sowie den Betrieb von

Tonwiedergabegeräten und Motorfahrzeugen. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen.

- (2) Für Veranstaltungen im öffentlichen Raum gelten die Regelungen nach Gaststättenrecht bzw. Veranstaltungsrecht. Ausnahmen sind mit dem jeweiligen Antrag auf Gaststättenerlaubnis bzw. Veranstaltungsgenehmigung zu beantragen.
- (3) Zu den übrigen Tageszeiten ist es verboten, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lautes Singen oder Schreien zu belästigen.

§ 4 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten ist vermeidbarer Fahrzeuglärm zu unterlassen. Dazu zählt insbesondere:

- das unnötige Laufenlassen von Motoren,
- das vermeidbare Anlassen von Zweirädern in Innenhöfen oder Durchfahrten,
- lautes Be- und Entladen,
- das missbräuchliche Verwenden von Schallzeichen.

§ 5 Lärm aus Gaststätten und sonstigen Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Soweit nicht anderweitig angeordnet, dürfen Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, in der Zeit zwischen 07:00 und 22:00 Uhr benutzt werden. Bei beaufsichtigtem Spiel- oder Trainingsbetrieb ist die Nutzung bis 23:00 Uhr zulässig, wenn die Zustimmung des Eigentümers oder desjenigen vorliegt, dem er das Recht hierfür übertragen hat.
- (2) Für Kinderspielplätze, die ausschließlich Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr vorbehalten sind, gelten die auf der örtlichen Beschilderung angegebenen Zeiten.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BlmSchV), bleiben unberührt.

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BimSchV –) bleiben unberührt.

§ 8 Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute erheblich und mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt:

1. das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen,
2. das Ausgießen oder das Einbringen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten und Stoffe.

§ 42 StrG bleibt davon unberührt.

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

- (1) Öffentliche Brunnen dürfen nur gemäß ihrer Zweckbestimmung genutzt werden:
 1. Trinkwasserentnahme ist für den unmittelbaren Bedarf von Mensch oder Tier zulässig.
 2. Zierbrunnen dienen ausschließlich gestalterischen Zwecken; eine Wasserentnahme ist verboten.
- (2) Das Beschmutzen oder Verunreinigen des Wassers ist verboten.

§ 11 **Verkauf von Lebensmitteln im Freien oder ins Freie**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sowie für den Straßenverkauf verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter vor der Verkaufsstätte bereitzustellen; die angefallenen Abfälle sind durch den Betrieb selbst zu entsorgen.

§ 12 **Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass weder Menschen noch andere Tiere gefährdet werden.
- (2) Die Haltung von Raubtieren, Giftschlangen sowie Würgeschlangen ab einer Länge von 2 Metern (z. B. Boas, Pythons) oder von vergleichbar gefährlichen Tieren (z. B. Krokodilen, Spinnen, Skorpionen) muss der zuständigen Behörde auf Verlangen nachgewiesen oder angezeigt werden.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sowie im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) bis 100 Meter nach dem Ende der geschlossenen Bebauung sind Hunde auf öffentlichen Straßen und Gehwegen an der kurzen Leine (maximal 2,20 m Abstand zwischen Hund und Person) zu führen. Auch wo keine Leinenpflicht gilt, dürfen Hunde nur freilaufen, wenn sie jederzeit sicher kontrollierbar sind.
- (4) Hunde dürfen auf Wochenmärkte, auf Liegewiesen, auf Kinderspielplätzen, auf Schulhöfen, auf Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder, vor Kinder- und Jugendhäusern sowie auf die Sportfläche von Sportplätzen nicht mitgenommen werden.
- (5) Halter und Führer eines Hundes haben dafür zu sorgen, dass der Hund zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen nicht betritt.
- (6) Die Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Landlichen Raum über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgHunde BW) sowie die Assistenzhunde-Verordnung (AHundV) bleiben unberührt.

§ 13 **Verunreinigungen durch Tiere**

Wer ein Tier ausführt, ist verpflichtet, dessen Kot außerhalb des eigenen Grundstücks unverzüglich zu beseitigen und selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 14 **Fütterungsverbot für Tauben und sonstige Tiere**

- (1) Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eine Fütterung von Wasservögeln und Fischen mit geeignetem Futter ist in kleinsten Mengen nur zulässig, wenn hiervon keine erhebliche Beeinträchtigung der Allgemeinheit oder des öffentlichen Raums ausgeht (z. B. durch Verunreinigung, Gefährdung der Tiere, Schädlingsbefall, Geruchsbelästigung).
- (3) In begründeten Einzelfällen – etwa zur kontrollierten Populationslenkung – kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Taubenfütterung erteilen.

§ 15 Bekämpfung von Ratten

- (1) Eigentümer:innen und Besitzer:innen von bebauten oder unbebauten Grundstücken, landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Lager- und Schuttplätzen sowie sonstigen Liegenschaften im Stadtgebiet sind verpflichtet, bei festgestelltem Rattenbefall unverzüglich und nachhaltig auf eigene Kosten eine geeignete Bekämpfungsmaßnahme einzuleiten. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen bis der Befall abgestellt ist.
- (2) Der Einsatz von Rattengift (Rodentiziden) darf nur durch sachkundige Personen erfolgen und hat gemäß den bundesweit geltenden Vorgaben zu erfolgen. Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung ist untersagt.
- (3) Die Stadt kann in befallenen Gebieten koordinierte Maßnahmen und gebietsweise Anzeigepflichten aussprechen.

§ 16 **Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nur gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch nicht in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 17 **Ordnungswidrige Behandlung von Abfällen und Wertstoffen**

- (1) Zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Abfälle und Wertstoffe (Gelber Sack, Biomüll, usw.) dürfen nicht vor 16:00 Uhr am Abend vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunternehmens am Straßenrand bereitgestellt werden.
- (2) Der in Absatz 1 genannte, zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Abfall oder Wertstoff ist in unmittelbarer Nähe des Wohngebäudes bereitzustellen, in

dem sich der Haushalt des Entsorgenden befindet. Das Abstellen auf öffentlichen Plätzen, Grünanlagen, bei Altstoffsammelcontainern oder aber an Baumscheiben ist verboten.

- (3) Gegenstände, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden zur Abholung bereitgestellt werden, dürfen nicht durchsucht werden.
- (4) In öffentliche Abfallkörbe dürfen ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Insbesondere ist es verboten, Haus- und Gewerbeabfall oder Altpapier einzuwerfen.
- (5) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Grün- und Erholungsflächen ist das Wegwerfen oder Ablegen von Dosen, Flaschen, Papier, Zigarettenkippen u. ä. Abfalls untersagt.
- (6) Wertstoffsammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen sie ganztägig nicht benutzt werden.

§ 18 **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder an den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
 1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 2. andere als ausdrücklich dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatausschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird (Zweckveranlasser).

- (4) Die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Heidenheim bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. aufdringliches oder aggressives Betteln, insbesondere unter Einbeziehung von Minderjährigen,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. belästigendes Verhalten (z. B. Grölen oder Spucken),
 5. der Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist zum Gesundheitsschutz, insbesondere von Kindern, das Rauchen untersagt.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 20 Entfachen von Grill- und Lagerfeuern

Grill- und Lagerfeuer dürfen innerorts nur in ortsüblichem Umfang entfacht werden. Ortsüblich sind Grill- und Lagerfeuer in handelsüblichen Grillöfen und Grillstellen, die mittels Holz, Holzkohle, Strom oder Gas betrieben werden. Belästigungen von Nachbarn sind zu vermeiden. Größere Grill- oder Lagerfeuer in Form von aufgeschichtetem Brennholz u. ä. sind innerorts nicht gestattet.

§ 21 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen dauerhaft nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dauerhaft dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 22 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu befahren oder über den Gemeingebrauch hinaus zu betreten,
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern,
 3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
 4. Pflanzen, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 5. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 6. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
 7. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Skilaufen, Snowboarden) zu betreiben; Regelungen von weitergehenden Benutzungsordnungen bleiben unberührt.
 8. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch Dritte nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf öffentlichen Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden, es sei denn, die Benutzungsordnung sieht eine andere Regelung vor.

Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern

§ 23 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummiert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Meter an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 24 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 1 mehr als 45 Minuten zur Ausübung von Straßenmusik an einem Platz verweilt.

3. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 eine elektroakustische Verstärkung von gespielten Instrumenten, lautstarke Instrumente oder Gesang verwendet;
4. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 in der Fußgängerzone der Innenstadt außerhalb der ausgewiesenen Stellen musiziert;
5. entgegen § 3 die Nachtruhe anderer stört;
6. entgegen § 4 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, in Innenhöfen von Wohnanlagen oder Durchfahrten unnötig laufen lässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt;
7. entgegen § 5 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
8. entgegen § 6 Abs. 1 Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr benutzt;
9. entgegen § 7 Haus- und Gartenarbeiten durchführt und dabei lärmintensive Geräte nutzt,
10. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere davon mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
11. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen abspritzt oder schädliche oder übelriechende Flüssigkeiten ausgießt oder einbringt,
12. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 mehr als den aktuellen Bedarf an einem Trinkwasserbrunnen/Tränke entnimmt,
13. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 Wasser aus einem Zierbrunnen entnimmt,
14. entgegen § 10 Abs. 2 einen öffentlichen Brunnen beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
15. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält und die angefallenen Abfälle anschließend nicht durch den Betrieb selbst entsorgt,
16. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere gefährdet werden,

17. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
18. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt, ohne dass dieser jederzeit sicher kontrollierbar ist,
19. entgegen § 12 Abs. 4 Hunde, die keine Blinden- oder Assistenzhunde sind, Wochenmärkte, auf Liegewiesen, auf Kinderspielplätze, auf Schulhöfen, auf Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder, vor Kinder- und Jugendhäusern sowie auf die Sportfläche von Sportplätzen mitnimmt,
20. entgegen § 12 Abs. 5 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass der Hund zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerfläche nicht betritt;
21. entgegen § 13 Abs. 1 als Führer eines Tieres verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
22. entgegen § 14 Tauben und sonstige Tiere füttert,
23. entgegen § 15 Abs. 1 bis Abs. 3 als Eigentümer oder Besitzer gemäß Abs. 1 einen festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Stadt anzeigt, nicht auf eigene Kosten eine Rattenbekämpfung gemäß Abs. 2 durchführt und die Anweisung der Stadt nach Abs. 3 nicht befolgt,
24. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
25. entgegen § 17 Abs. 1 zur öffentlichen Abfuhr vorgesehenen Abfälle und Wertstoffe (Gelber Sack, Biomüll, usw.) vor 16:00 Uhr am Abend vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunternehmens am Straßenrand bereitstellt,
26. entgegen § 17 Abs. 2 die in Abs. 1 genannten Abfälle und Wertstoffe nicht in unmittelbarer Nähe des Wohngebäudes oder auf öffentlichen Plätzen, Grünanlagen, bei Altstoffsammelcontainern oder an Baumscheiben bereitstellt,
27. entgegen § 17 Abs. 3 zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Abfall oder Gegenstände, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden zur Abholung bereitgestellt werden, durchsucht,
28. entgegen § 17 Abs. 4 in öffentliche Abfallkörbe Haus- und Gewerbeabfall oder Altpapier einwirft,
29. entgegen § 17 Abs. 5 auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Grün- und Erholungsflächen Dosen, Flaschen, Papier, Zigarettenkippen u. ä. Abfall weg wirft,

30. entgegen § 17 Abs. 6 Wertstoffsammelbehälter benutzt;
31. entgegen § 18 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 18 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
35. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 grob ungehörig handelt (Grölen, Ausspucken, etc.),
36. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
37. entgegen § 19 Abs. 2 auf öffentlichen Kinderspielplätzen raucht,
38. entgegen § 20 innerorts Grill- und Lagerfeuer nicht in ortsüblichem Umfang entfacht und Nachbarn dadurch belästigt,
39. entgegen § 21 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
40. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt,
41. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
42. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
43. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzen, Erde, Sand oder Steine entfernt oder anbringt,
44. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 5 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
45. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 6 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,

46. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 7 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, zeltet, badet, Boot fährt oder außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport betreibt,
 47. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 8 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 48. entgegen § 22 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 49. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
 50. entgegen § 23 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 23 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 24 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis höchstens 5.000 Euro und bei fahrlässigen Zu widerhandlungen bis höchstens 2.500 Euro geahndet werden.

§ 23 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Heidenheim vom 29. Juni 2000 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Tag der Veröffentlichung: 19.12.2025